

**„Neu“, „fabrikneu“  
– Wann darf damit geworben werden?**

Stand: März 2005

Für Kaufleute hat das Wort „neu“ einen guten Klang. Soll es doch auf Tatkraft, Anpassungsfähigkeit und Investitionsbereitschaft hinweisen. Bei der Verwendung dieses „Signalwortes“ sind jedoch die geltenden **Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** über die Haftung für Werbeaussagen (§ 434 BGB) sowie die Vorschriften des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** über die irreführende Werbung (§ 5 UWG) zu beachten.

#### **Äußerungen des Verkäufers gehören zur Beschaffenheit der Ware**

Wichtig ist, dass auch **Eigenschaften**, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere **in der Werbung** oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, zur **Beschaffenheit der Waren** gehören.

#### **Sachmangel aufgrund irreführender Werbung**

Wenn der Käufer also nach einer Werbemaßnahme des Verkäufers bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann (z. B. „extrem umweltverträglich“, obwohl das Produkt sich in keiner Weise von den übrigen Produkten am Markt unterscheidet), dann hat die Sache einen **Mangel**, obwohl sie **der Produktbeschreibung entspricht**, qualitativ einwandfrei ist usw. Wenn solche Werbeaussagen nicht zutreffen, kann ein Sachmangel vorliegen, der zu Gewährleistungsansprüchen des Käufers führt. Der Verkäufer haftet für öffentliche Äußerungen dann nicht, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen musste, oder wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtet waren oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten. Wer unangenehme Auseinandersetzungen mit Käufern über beworbene Eigenschaften vermeiden will, sollte **übertriebene Werbung vermeiden**.

#### **Wahre Aussage**

Aussagen, die auf Neuheit hindeuten, wie z. B. „neu“, „erstmalig“, „jetzt“ und dergleichen, müssen wahr sein, so z. B. „Neuer Besitzer“, „vollständig renoviert“.

### Ereignis nicht lange zurück

Die **Tatsache**, mit der geworben wird, darf aber auch zeitlich **nicht allzu lange zurückliegen**, da sonst beim Publikum der irriige Eindruck entstehen kann, die Neuerung sei gerade erst eingetreten. Wirbt z. B. ein **Zeitungsverlag** in einer Anzeige unter der fettgedruckten Überschrift „Wir bieten mehr“ mit dem Hinweis, die erweiterte Großraumausgabe des Blattes biete jetzt mehr lokale Nachrichten als die frühere Stadtausgabe bzw. Zeitung, so werden zumindest die Leser, die das Blatt nicht ständig lesen, über den Zeitpunkt der Erweiterung der Zeitung irregeführt, wenn dieser schon drei Monate zurückliegt.

Die **Länge des Zeitraums**, innerhalb dessen eine Werbung mit der „Neuheit“ zulässig ist, hängt von der jeweiligen **Branche und Warenart** ab und lässt sich nur für den Einzelfall bestimmen. Die Werbung „Jetzt im neuen Haus“ für die schon ein halbes Jahr zurückliegende Verlegung des Geschäfts eines **Möbeleinzelhändlers** wurde von einem Gericht in einem konkreten Fall als nicht irreführend angesehen; hier steht ohnehin nicht die Werbung mit den neuen Geschäftsräumen, sondern der Hinweis auf die Verlegung des Geschäftslokals im Vordergrund. **Im Pharmabereich** ist eine Werbung mit der Neuheit eines Produktes auch noch ein Jahr nach dem ersten Inverkehrbringen zulässig.

### Neueröffnung / Wiedereröffnung

Wird auf eine „**Neu-Eröffnung**“ eines Möbelgeschäftes hingewiesen, so ist nach einer Gerichtsentscheidung die Werbung irreführend, wenn das Geschäft nicht erstmals eröffnet, sondern **nach vorübergehender Schließung wiedereröffnet** wird. Bei einer „Neu-Eröffnung“ erwartet der Käufer günstigere Einkaufsmöglichkeiten als bei einer Wiedereröffnung.

### Fabrikneu

Eine Sache ist nur „fabrikneu“, wenn sie **noch nicht benutzt** worden ist, durch Lagerung **keinen Schaden erlitten** hat und nach wie vor in der gleichen Ausführung hergestellt wird. Dies gilt jedenfalls für Waren des täglichen Bedarfs, die einem ständigen Verschleiß unterliegen. Ein (Tonband-)Gerät darf nicht mehr als „fabrikneu“ bezeichnet werden, wenn die Originalnummer ausgeschliffen und durch eine andere ersetzt worden ist und als Folge die Garantiehaftung des Herstellers entfällt.

### Besonderheiten im Automobilhandel

**Neuwagen** dürfen nur dann als „fabrikneu“ verkauft werden, wenn das betreffende **Modell** zur Zeit des Kaufabschlusses **weiterhin völlig unverändert** in Ausstattung und technischer Ausführung hergestellt wird, wenn es – abgesehen von der Überführung vom Hersteller zum Händler – **nicht benutzt** worden ist, wenn es infolge längerer Standzeit **keine Mängel** (z. B. Roststellen) aufweist und wenn zwischen **Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages** nicht mehr als **12 Monate** liegen.

Das KFZ muss zudem auch **modellneu** sein. **Auslaufende Modelle** sind besonders zu **kennzeichnen**; maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Produktionsumstellung. Jeder Modellwechsel sei mit einer aufwendigen Umrüstung von Produktionsanlagen verbunden. Daher sei der Termin den Händlern bekannt, so der BGH in seinem Urteil vom 16.07.2003, Az. VIII ZR 243/02.

Ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw ist auch dann noch als **fabrikneu** anzusehen, wenn er eine **Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler** aufweist. Es handelt sich dabei um eine besondere Form des Neuwagengeschäftes. Der Kunde erwirbt auch in diesen Fällen ein **fabrikneues Fahrzeug** und nicht einen Gebrauchtwagen, so der BGH in seinem Urteil vom 12.01.2005, Az. VIII ZR 109/04. Die kurzfristige Zulassung dient nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern ermöglicht es dem Autohändler unter anderem, dem Käufer einen gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlass zu gewähren.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

*Ansprechpartner:*

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe  
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40  
E-Mail [gabriela.pokall@siegen.ihk.de](mailto:gabriela.pokall@siegen.ihk.de)*